



Satzung

Stand: 12.07.2019

Inhalt

A.	ALLGEMEINES	
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben des Verbandes	2
B.	MITGLIEDSCHAFT	
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	4
C.	RECHTE, PFLICHTEN UND BEITRÄGE DER MITGLIEDER	
§ 6	Rechte der Mitglieder	4
§ 7	Pflichten der Mitglieder	5
D.	VERFAHRENSORDNUNG DER AMÖ-EINIGUNGSSTELLE	
§ 8	Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden in der Möbelspedition vor der AMÖ-Einigungsstelle	6
E.	VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VERBANDES	
§ 9	Organe des Verbandes	6
§ 10	Mitgliederversammlung	6
§ 11	Das Präsidium	7
§ 12	Fachausschüsse	8
§ 13	Geschäftsführung	9
§ 14	Satzungsänderung	10
§ 15	Auflösung des Verbandes	10
	Anhang: Verfahrensordnung der AMÖ-Einigungsstelle (Stand 23.04.2017)	12

A. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen:
LBS - Landesverband Bayerischer Spediteure e.V.
2. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen des Speditions-, Möbeltransport-, Lagerei-, Logistik- und Kontraktlogistikgewerbes und hat die Aufgabe, die überbetrieblichen allgemeinwirtschaftlichen, verkehrswirtschaftlichen, tariflichen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu schützen.
2. Zur Erreichung dieses Zieles wird der Verband
 - a) gewerbepolitische Interessen seiner Mitglieder gegenüber der staatlichen und kommunalen Verwaltung, den Berufsorganisationen und anderen zuständigen Stellen oder Verbänden wahrnehmen,
 - b) den Austausch wirtschafts- und sozialpolitischer, betriebswirtschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfahrungen zwischen den Mitgliedern durch Information und andere geeignete Maßnahmen fördern und den Mitgliedern Unterstützung gewähren,
 - c) seine Mitglieder zu lauterem Wettbewerb anhalten und bestrebt sein, diesbezügliche Streitigkeiten zu schlichten,
 - d) seinen Mitgliedern die Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten sowie Beratung und Hilfe in Rechtsangelegenheiten, die mit deren beruflicher Tätigkeit in Zusammenhang stehen, anbieten,
 - e) die Gesamtheit seiner Mitglieder als Arbeitgeberverband bei Tarifverhandlungen mit den Tarifpartnern vertreten, soweit sie nicht einem anderen Arbeitgeberverband angehören,
 - f) im Rahmen einer Akademie branchenspezifische Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, berufliche Umschulungen, Informationsveranstaltungen und Vorträge wissenschaftlicher und/oder belehrender Art anbieten.
3. Informationen, Beratungen und Auskünfte des Verbandes erfolgen nach bestem Wissen, Schadensersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
5. Der Verband ist Mitglied im
 - a) Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.
 - b) Bundesverband Spedition und Logistik e.V. (DSLVL)
 - c) Verein zur Förderung des Wettbewerbs e.V.
 - d) vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.Das Präsidium kann den korporativen Eintritt in weitere Verbände oder den Austritt beschließen.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann ein in Bayern ansässiges Unternehmen des Speditions-, Möbeltransport-, Lagerei-, Logistik- und Kontraktlogistikgewerbes werden, dessen Tätigkeit nicht gegen allgemeine Berufs- und Standesinteressen verstößt. Von der Mitgliedschaft des Hauptsitzes werden bestehende Zweigniederlassungen nicht erfasst.
2. Zweigniederlassungen von Unternehmen können Mitglied werden, auch wenn das Hauptunternehmen seinen Sitz nicht in Bayern hat.
3. Auf Antrag ist eine Mitgliedschaft auch ohne arbeitsrechtliche Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) möglich. Dieser Antrag ist schriftlich an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten und wirkt zum nächsten Monatsanfang. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Nicht tarifgebundene Mitglieder sind nicht berechtigt, an tarifpolitischen Entscheidungen mitzuwirken.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Präsidiums Personen zu Ehrenmitgliedern benannt werden, die sich um den Verband außerordentliche Verdienste erworben haben; diese zahlen keine Beiträge und haben kein Stimmrecht.
5. Organisationen und Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche sowie Speditionsunternehmen mit Firmensitz außerhalb Bayerns können fördernde Mitglieder werden. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den LBS zu richten. Über die Aufnahme entscheiden der Präsident und seine Stellvertreter.

Fördernde Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und auf den regelmäßigen Erhalt von Informationen des LBS. Sie sind im Hinblick auf die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 10 Ziffer 2 Satz 2 antragsberechtigt. Weitergehende sich aus der Satzung ergebende Rechte und Pflichten finden auf fördernde Mitglieder keine Anwendung.

Die Aufnahme und Ausgestaltung der Fördermitgliedschaft im Einzelnen kann durch Richtlinien geregelt werden, die der Präsident und seine Stellvertreter beschließen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle München des Verbandes zu stellen.
2. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Verband alle Auskünfte zu erteilen, die für eine Entscheidung über den Aufnahmeantrag notwendig sind. Für Möbelspediteure gelten zusätzlich die Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft von Möbelspediteuren, Relocatern und Frachtenmaklern in einem AMÖ-Mitgliedsverband. In Abweichung von diesen Bedingungen gelten für die Entscheidung über die Aufnahme eines Möbelspediteurs ausschließlich die Regelungen der nachfolgenden Ziffern 3 - 6.
3. Der Aufnahmeantrag ist im nächsten Verbandsrundsreiben zu veröffentlichen. Die Mitglieder können gegen den Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, vom Ausgabedatum angerechnet, Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen; er soll begründet sein und die für eine Ablehnung des Antrages erheblichen Tatsachen bezeichnen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheiden der Präsident und seine Stellvertreter nach Abschluss des Anhörverfahrens. Ist ein Hauptunternehmen (Zweigunternehmen) schon Mitglied des Verbandes, können der Präsident und seine Stellvertreter auf das Anhörverfahren verzichten.

5. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Zugang die Anrufung des Präsidiums zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig, sofern nicht der ordentliche Rechtsweg beschränkt wird.
6. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die vom Präsidium festgelegt wird.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Geschäftsaufgabe
 - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
3. Das Mitglied hat einen Nachweis über die Geschäftsaufgabe mittels eingeschriebenen Briefes vorzulegen. Als Nachweis gilt insbesondere die Vorlage der Gewerbeabmeldung.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach dessen Anhörung durch das Präsidium erfolgen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:
 - a) eine grobe Verletzung der Satzung;
Beurteilungsmaßstab für Möbelspediteure bilden zusätzlich die Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft von Möbelspediteuren, Relocatern und Frachtmaklern in einem AMÖ-Mitgliedsverband.
 - b) eine Verletzung der Mitwirkungspflichten durch das Mitglied;
dazu zählt insbesondere ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht gem. § 7 Ziffer 6 der Satzung und Ziffer 4 der Beitragsordnung durch Vorlage einer nicht den Tatsachen entsprechenden Meldung der Beschäftigtenzahlen oder einer anderweitigen missbräuchlichen Umgehung der Meldepflichten gem. § 7 Ziffer 6 der Satzung.
 - c) die Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter schriftlicher Mahnung.
 - d) wenn ein Mitglied das Ansehen des Verbandes schädigt oder sich ehrenrühriger Handlungen schuldig macht.Der Ausschluss wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Betroffenen wirksam.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.
6. Das Ende der Mitgliedschaft führt vorbehaltlich der Regelungen in §§ 11,12 der Satzung zu einem sofortigen Ausscheiden deren persönlicher Repräsentanten aus den Organen des Verbandes.

C. RECHTE, PFLICHTEN UND BEITRÄGE DER MITGLIEDER

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben Anspruch auf Information, Auskunft und Beratung zu allen das Gewerbe allgemein betreffenden Fragen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge oder Beschwerden einzubringen und das Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

3. Mitgliedschaftsrechte werden ausgeübt durch den Inhaber einer Einzelfirma, durch den vertretungsberechtigten Gesellschafter der Handelsgesellschaft oder den gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person des Handelsrechts. Vertreten mehrere Personen ein Mitglied, so kann das Mitgliedsrecht nur mit einer Stimme ausgeübt werden.
Jedes Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung durch einen firmenangehörigen oder firmenverbundenen Bevollmächtigten vertreten lassen, der eine schriftliche Vollmacht beim Versammlungsleiter oder im Vorfeld der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle hinterlegt.
Es können maximal 5 Stimmrechte firmenangehöriger oder firmenverbundener Mitglieder in einer Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand ist oder wenn ein Ausschlussverfahren anhängig ist. Auf die Verzugsfolgen ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Das Ausschlussverfahren muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der zuständigen Organe zu beachten und dem Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren,
2. die Berufs- und Standesinteressen zu wahren,
3. unlauteren Wettbewerb zu unterlassen,
4. im Bereich der Fachgruppe Möbelspedition die Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft von Möbelspediteuren, Relocatern und Frachtenmaklern in einem AMÖ-Mitgliedsverband sowie deren inhaltliche Ausgestaltung anzuerkennen und gegenzuzeichnen,
5. Beiträge, Fachspartenbeiträge, Umlagen und Gebühren zu entrichten.
 - a) Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
 - b) Umlagen werden bei Bedarf durch das Präsidium beschlossen; sie sind nach Maßgabe dieses Beschlusses fällig und zu zahlen.
 - c) Das Präsidium kann für besondere Verrichtungen des Verbandes Gebühren festsetzen; diese sind von den Mitgliedern, die solche in Anspruch nehmen, zu entrichten.
 - d) Fachspartenbeiträge und Umlagen an überregionale Verbände, in denen der Landesverband Mitglied ist, sind nach deren Bestimmungen zu entrichten, wenn sie vom Präsidium bestätigt worden sind.
 - e) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist unabhängig davon, ob das Mitglied der Tarifbindung unterliegt oder nicht.
6. Die Mitglieder haben auf Verlangen des Verbandes, die für die Berechnung der Höhe der Mitgliedsbeiträge notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählt insbesondere die jährliche Mitteilung der durch den Verband angeforderten Beschäftigtenzahlen des Mitgliedes gemäß der Beitragsordnung.

D. VERFAHRENSORDNUNG DER AMÖ-EINIGUNGSSTELLE

§ 8

Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden in der Möbelspedition vor der AMÖ-Einigungsstelle

Der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. hat für die Möbelspediteure, die Mitglied in einem der AMÖ angeschlossenen Landesverband sind, eine Einigungsstelle zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Möbelspediteuren und deren Kunden geschaffen. Die Möbelspediteure sind verpflichtet, am Einigungsverfahren teilzunehmen. Näheres regelt die Verfahrensordnung der AMÖ-Einigungsstelle.

E. VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VERBANDES

§ 9

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Präsident und seine Stellvertreter
3. das Präsidium
4. die Fachausschüsse

Das passive Wahlrecht in Organe des Verbandes gem. Ziffern 2 - 4 ist beschränkt auf Personen, die einem Mitgliedsunternehmen nach § 3 der Satzung vorstehen bzw. in einem solchen Mitgliedsunternehmen eine leitende oder in sonstiger Weise hervorgehobene Funktion ausüben.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Der Präsident (Vizepräsident) kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dafür begründeter Anlass besteht. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Punkte, die beraten und beschlossen werden sollen, schriftlich verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) erfolgt in Textform (schriftlich, Telefax, E-Mail) durch den Präsidenten (Vizepräsidenten) unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Sie muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin versandt sein.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes eingereicht sein.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes bedürfen der in § 15 der Satzung festgelegten Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, der die Versammlung leitet.
7. Zu den regelmäßigen Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Berichts des Präsidiums über die Tätigkeit des Verbandes (Geschäftsbericht),
 - b) Entgegennahme und Diskussion des Finanzberichts (Einnahmen- und Ausgabenrechnung),
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Präsidiums und Geschäftsführung,
 - e) Festlegung der Beiträge,
 - f) Behandlung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) Wahl von Präsidiumsmitgliedern,
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Präsidiums sein dürfen,
 - i) Verschiedenes (Anträge).
8. Abweichend von Ziffer 6 können satzungsändernde Beschlüsse auch im Umlaufverfahren beschlossen werden. Ergänzend gilt § 14 Ziffer 3 der Satzung.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) höchstens 6 von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitgliedern; bei der Wahl können bis zu 3 Ersatzpräsidiumsmitglieder mitgewählt werden,
 - b) den jeweiligen Vorsitzenden der Fachausschüsse.
2. Pro Mitglied darf maximal ein Vertreter Präsidiumsmitglied sein. Dies gilt auch für rechtlich oder familiär (firmen-) verbundene Unternehmen, insbesondere wenn mindestens ein Gesellschafter identisch ist, oder Konzernunternehmen.
3. Die Präsidiumsmitglieder (nach Ziffer 1 a) werden von der Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit erstreckt sich von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung (ordentlich). Wiederwahl ist zulässig. Den Wahlvorgang (offen oder geheim) bestimmt die Mitgliederversammlung. Den Wahlvorgang leitet ein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählter Wahlvorstand, der aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern besteht.
4. Die gewählten Präsidiumsmitglieder können aus wichtigen Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten von ihrem Amt zurücktreten mit der Folge, dass sie mit sofortiger Wirkung aus dem Präsidium ausscheiden.
5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus einem Mitgliedsunternehmen aus, so endet seine Präsidiumsmitgliedschaft nur dann nicht unmittelbar, wenn das Präsidiumsmitglied nahtlos zu einem anderen Mitgliedsunternehmen nach § 3 der Satzung wechselt und der Vorstand i.S.v. Ziffer 8, ohne Beteiligung des Betroffenen, für dessen weitere Zugehörigkeit zum Präsidium stimmt. Entsprechendes gilt für den Fall einer unwiderruflichen Freistellung von seiner Tätigkeit im Mitgliedsunternehmen oder den Eintritt in den Ruhestand. § 5 Ziff. 5 der Satzung ist zu beachten.
6. Der Präsident hat anstelle ausscheidender Präsidiumsmitglieder zur Ergänzung des Präsidiums aus der Reihe der Ersatzpräsidiumsmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten Stimmzahl die notwendige Anzahl von Präsidiumsmitgliedern zu berufen.
7. Der Präsident ist berechtigt, Personen aus den Mitgliedsunternehmen oder andere Sachkundige zur Beratung ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

8. Das Präsidium gemäß Ziffer 1a) und b) wählt aus seiner Mitte
 - a) einen Präsidenten und
 - b) zwei Vizepräsidenten.
 Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind jeder allein berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
9. Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung soll durch schriftliche Mitteilung, die den Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung enthält, erfolgen. Eine andere Art der Einberufung soll nur ausnahmsweise geschehen.
10. Abweichend von Ziffer 9 ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform (schriftlich, Telefax, E-Mail) zulässig, wenn in der schriftlichen Einladung auf das Umlaufverfahren hingewiesen wird und kein Präsidiumsmitglied innerhalb von 14 Tagen widerspricht.
11. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist oder sich im Umlaufverfahren mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder an der Abstimmung beteiligt.
12. Präsidiumsmitglieder sind persönlich gewählt. Sie können sich nicht vertreten lassen. Das Präsidium beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Das gilt analog für das Umlaufverfahren.
13. Die Beschlüsse des Präsidiums sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollabschriften sind allen Präsidiumsmitgliedern innerhalb von 3 Wochen zu übersenden. Im Falle der Beschlussfassung im Umlaufverfahren hat die Mitteilung über das Ergebnis der Abstimmung entsprechend zu erfolgen. Das Originalprotokoll ist bei der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes aufzubewahren.
14. Das Präsidium ist berechtigt, zur Wahrnehmung der Interessen des Verbandes aus der Reihe der Mitgliedsunternehmen Delegierte zu den Veranstaltungen der Verbände gemäß § 2 Ziffer 5 dieser Satzung zu benennen, die den Verband vertreten.
15. Das Präsidium überwacht die Geschäftsführung des Verbandes.
16. Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich. Auslagen für Reisen im Auftrage des Verbandes können im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze vergütet werden. Die Präsidenten haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Präsidium zu beschließen ist.

§ 12

Fachausschüsse

1. Zur Behandlung von Fachfragen im Rahmen der Verbandstätigkeit können Ausschüsse gebildet werden. Sie sollen höchstens etwa 20 Mitglieder umfassen und in ihrer Zusammensetzung die Belange aller Mitglieder berücksichtigen.
2. Das Präsidium beschließt die Bildung notwendiger Fachausschüsse, beruft und widerruft deren Mitglieder, die sich nicht stimmberechtigt vertreten lassen können. Ein Mitglied kann höchstens in drei Fachausschüssen tätig sein.
3. Bei der Wahl der Mitglieder der Tarifkommission im Fachausschuss Soziales sind Personen aus Mitgliedsunternehmen ohne Tarifbindung (OT-Mitglieder) gemäß § 3 Ziffer 3 der Satzung weder aktiv stimmberechtigt, noch passiv wählbar.
4. Die Fachausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in Fällen der Verhinderung vertritt, jedoch nicht in Eigenschaft als Präsidiumsmitglied.
Eine Kandidatur für den Vorsitzenden ist ausgeschlossen, wenn aus dem Mitgliedsunternehmen bereits ein anderer Vertreter direktgewähltes Präsidiumsmitglied ist, einem anderen Fachausschuss vorsitzt oder zeitgleich als Direktmitglied für das Präsidium oder einen Fachausschussvorsitz kandidiert. Dies gilt auch für rechtlich oder familiär (firmen-) verbundene Unternehmen, insbesondere wenn mindestens ein Gesellschafter identisch ist, oder Konzernunternehmen.

5. Der jeweilige Fachausschussvorsitzende lädt im Einvernehmen mit der Geschäftsführung zu den Fachausschuss-Sitzungen ein.
Der Fachausschussvorsitzende ist Delegierter bei den Fachausschüssen auf Bundesebene.
Seine Amtszeit erstreckt sich von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung (ordentlich). Die Wahl erfolgt jedoch jeweils schon in der letzten Fachausschusssitzung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese Fachausschuss-Sitzung soll nicht länger als 3 Monate vor der Mitgliederversammlung liegen. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Fachausschussmitglied aus einem Mitgliedsunternehmen aus, so endet seine persönliche Mitgliedschaft im Fachausschuss nur dann nicht unmittelbar, wenn das Fachausschussmitglied nahtlos zu einem anderen Mitgliedsunternehmen nach § 3 der Satzung wechselt. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, so hat spätestens im Rahmen der nächsten Fachausschusssitzung eine Nachwahl zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt tritt der stellvertretende Fachausschussvorsitzende in die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Fachausschussvorsitzenden ein. § 5 Ziff. 5 der Satzung ist zu beachten.
7. Die Beschlussfassung in den Fachausschuss-Sitzungen erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Beschlüsse über Beratungsgegenstände, die für den Verband von allgemeiner Bedeutung sind, bedürfen zum Vollzug der Bestätigung des Präsidiums. Beschlussprotokolle sind ihm nachrichtlich vorzulegen.
9. Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, an den Fachausschuss-Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
10. Die Einladung von Gästen zu Fachausschusssitzungen ist zulässig.

§ 13 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der gewöhnlichen Geschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle mit Sitz in München.
2. Das Präsidium bestellt einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer, von denen einer als Hauptgeschäftsführer bestellt wird. Der/Die Geschäftsführer wird/werden vom Präsidenten und dessen Stellvertretern für die Geschäfte und Vorgänge der laufenden Verwaltung zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt und abberufen. Er ist/Sie sind dem Präsidenten und den Vizepräsidenten gegenüber verantwortlich. Der/Die Geschäftsführer ist/sind berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums und der Fachausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen.
Ein Geschäftsführer oder sein Stellvertreter hat bei der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten gegengezeichnet wird. Auch über die Sitzungen des Präsidiums und der Fachausschüsse hat er Niederschriften aufzunehmen, die vom Präsidenten bzw. den Fachausschussvorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
3. Der Geschäftsführer wird durch den Präsidenten mit schriftlichem Anstellungsvertrag angestellt, der auch alle dienstvertraglichen Regelungen trifft.
4. Angestellte des Verbandes werden vom Geschäftsführer nach vorheriger Zustimmung durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten eingestellt.
5. Geschäftsführer und alle Angestellten sind zur vertraulichen Behandlung der betrieblichen Angelegenheiten der Mitglieder und der Verbandsgeschäfte verpflichtet.

§ 14 Satzungsänderung

1. Zur Änderung dieser Satzung ist die Mitgliederversammlung allein berechtigt. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Diese Mehrheit ist auch für die Änderung oder Ergänzung des Verbandszweckes erforderlich.
3. Soweit nicht zwingende Gesetzesbestimmungen entgegenstehen, kann eine Satzungsänderung auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) erfolgen. Zu diesem Zweck ist den Mitgliedern in Textform (schriftlich, Telefax, E-Mail) der Gegenstand der Beschlussfassung nebst hinreichender Erläuterung der der Beschlussfassung zugrundeliegenden Punkte mitzuteilen. Wenn kein Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung dem Verfahren widerspricht, ist eine satzungsändernde Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig. Sie ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder am Umlaufverfahren teilnimmt und eine qualifizierte Mehrheit von drei viertel der am Umlaufverfahren teilnehmenden Mitglieder für die Satzungsänderung stimmt. Die Satzungsänderung ist den Mitgliedern spätestens im Rahmen der folgenden regelmäßigen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine besonders zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von drei viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Das nach der Abwicklung der Geschäfte verbleibende Verbandsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Darüber beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung.

München, den 12. Juli 2019

Vermerk betr. Eintragung in das Vereinsregister des AG München, Registergericht

Der „Landesverband Bayerischer Spediteure (LBS) e.V.“ wurde am 24.2.1946 in Nürnberg gegründet, nachdem das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft in München mit Schreiben vom 12.2.1946 Aktz. Abt. II K/Schm. Nr. A 10195 die Gründung genehmigt hat.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, am 14.11.1947 Aktz. 34 a Nr. 1 a.

Die in der Mitgliederversammlung vom 8. Oktober 1955 beschlossene Satzungsänderung (Neufassung) wurde am 30.12.1955 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. Bd. 34 a Nr. 1 a eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 7. September 1973 beschlossene Satzungsänderung (Neufassung) wurde am 21. Februar 1974 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. Bd. 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 10. Juli 1987 beschlossene Satzungsänderung wurde am 14. Oktober 1987 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. VR 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2001 beschlossene Satzungsänderung wurde am 2. November 2001 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. VR 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2003 beschlossene Satzungsänderung wurde am 25. November 2003 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. VR 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 02. Juli 2005 beschlossene Satzungsänderung wurde am 10. Oktober 2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. VR 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2007 beschlossene Satzungsänderung wurde am 18. September 2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. VR 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 3. Juli 2009 beschlossenen Satzungsänderungen wurden am 29. Oktober 2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. VR 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 8. Juli 2011 beschlossenen Satzungsänderungen (Neufassung) wurden am 19. Oktober 2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. VR 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2013 beschlossenen Satzungsänderungen wurden am 06. November 2013 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, VR 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 14. Juli 2017 beschlossenen Satzungsänderungen wurden am 31.01.2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, VR 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2019 beschlossenen Satzungsänderung (Neufassung) wurde am 18.11.2019 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, VR 4162, eingetragen.

Anhang

Verfahrensordnung der AMÖ-Einigungsstelle (Stand: 23.04.2017)

Der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. hat für die ihm angeschlossenen Möbelspeditionen (im Folgenden AMÖ-Spediteure genannt) eine Einigungsstelle zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen AMÖ-Spediteuren und deren Kunden geschaffen.

I. Zulässigkeit

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die AMÖ-Einigungsstelle führt auf Antrag ein Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen einem AMÖ-Spediteur und seinen Kunden in den Bereichen Umzug, Neumöbeltransport, allgemeiner Transport, Lagerung, Selfstorage und sonstiger auf Umzüge bezogene Leistungen durch.
- (2) Die AMÖ-Einigungsstelle ist für arbeitsrechtliche Streitigkeiten sachlich nicht zuständig.

§ 2 Ablehnungsgründe

- (1) Die Durchführung des Einigungsverfahrens wird abgelehnt, wenn
 1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der AMÖ-Einigungsstelle fällt,
 2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht wurde,
 3. die Streitigkeit bereits bei einer anderen Schlichtungsstelle anhängig ist oder von dieser durchgeführt wurde,
 4. der Streitgegenstand bereits vor einem Gericht anhängig ist oder in der Vergangenheit anhängig war; dasselbe gilt, wenn die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt wurde,
 5. der Spruch der AMÖ-Einigungsstelle die Entscheidung über eine in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht entschiedene Grundsatzfrage erfordert;
 6. die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden angetreten werden;
 7. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil

- a. der streitige Anspruch bei Antragsstellung bereits offensichtlich verjährt war und sich der Anspruchsgegner auf Verjährung beruft,
 - b. die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
 - c. zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen wurde, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.
- (2) Dem Antragsteller wird die Ablehnung mindestens in Textform und unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Sofern der Antragsgegner bereits kontaktiert wurde, erfolgt die Mitteilung auch an diesen. Die Ablehnung soll binnen eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrags übermittelt werden.

§ 3 Antrag

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des AMÖ-Einigungsverfahrens ist mindestens in Textform bei der Geschäftsstelle der AMÖ in deutscher Sprache zu stellen. Möglichst ist das hierfür vorgesehene Formular zu verwenden.
- (2) Der Antragsteller hat neben Name und Anschrift der Parteien eine präzise Sachverhaltsschilderung anzugeben und klar zum Ausdruck zu bringen, was sein Begehrt ist. Dokumente, die den Sachverhalt belegen, sind dem Antrag beizufügen.

§ 4 Parteien

- (1) Antragsberechtigt sind AMÖ-Spediteure sowie deren Kunden.
- (2) Jede Partei kann sich im Streitbeilegungsverfahren durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist, vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

II. Organisation der Einigungsstelle

§ 5 Grundsätze des Verfahrens

- (1) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- (2) Die Geschäftsstelle der AMÖ unterstützt den Streitmittler bei seiner Tätigkeit und führt das Vorverfahren durch.
- (3) Es gilt der Beibringungsgrundsatz durch die Parteien.
- (4) Die Kommunikation zwischen der AMÖ-Einigungsstelle und den Parteien erfolgt – außer in den Fällen des Konfliktgesprächs nach § 10 Absatz 6 - mindestens in Textform.
- (5) Den Parteien steht in jeder Lage des Verfahrens der Weg zu den Gerichten offen.
- (6) Ergänzend gilt das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

§ 6 Verpflichtungen des AMÖ-Spediteurs

- (1) Der AMÖ-Spediteur ist verpflichtet, am Einigungsverfahren mitzuwirken und während seiner Dauer von Mahnungen abzusehen.
- (2) Der Spruch der AMÖ-Einigungsstelle ist für den AMÖ-Spediteur bindend, wenn der Streitgegenstand den jeweils nach dem Gerichtsverfassungsgesetz maßgeblichen Höchstbetrag für vermögensrechtliche Klagen vor den Amtsgerichten nicht übersteigt. In diesen Fällen ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte für den AMÖ-Spediteur ausgeschlossen, soweit der Spruch für den AMÖ-Spediteur belastend ist. Dem Kunden des AMÖ-Spediteurs steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen. Schlichtungssprüche in Verfahren mit einem höheren Streitgegenstand entfalten für beide Parteien keine Bindung.
- (3) Wirkt ein AMÖ-Spediteur nicht am Verfahren mit, entzieht ihm die AMÖ das AMÖ-Zertifikat und die Berechtigung zur Verwendung des Verbandszeichens. Die AMÖ informiert den zuständigen Landesverband über die Sanktion.
- (4) Wirkt ein AMÖ-Spediteur zum wiederholten Male nicht am Einigungsverfahren mit, spricht die AMÖ gegenüber dem zuständigen Landesverband die Empfehlung aus, das Unternehmen aus dem Verband auszuschließen.

§ 7 Streitmittler

- (1) Der Streitmittler muss die Befähigung zum Richteramt haben und über fundierte Kenntnisse im Verbraucher-, Transport-, Versicherungs- und Umzugskostenrecht verfügen. Er muss eine mindestens dreijährige juristische Berufserfahrung nachweisen.
- (2) Der Streitmittler ist neutral, unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Er ist für eine unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich.
- (3) Der Streitmittler wird für die Dauer von drei Jahren durch den Präsidenten der AMÖ bestellt. Vor der Bestellung ist das Präsidium der AMÖ zu hören. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Streitmittler bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Streitmittler hat einen Vertreter.
- (4) Ein Streitmittler kann nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler nicht mehr erwarten lassen, der Streitmittler nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Die Abberufung erfolgt durch den Präsidenten der AMÖ nach Anhörung des Präsidiums.
- (5) Die Streitmittler und die weiteren in die Durchführung des Streitbelegungsverfahrens eingebundenen Mitarbeiter der AMÖ und der AMÖ-Einigungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist.

- (6) Der Streitmittler ist verpflichtet, Umstände, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können, dem Geschäftsführer der AMÖ unverzüglich offenzulegen. Der Streitmittler hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können. Der Streitmittler darf bei Vorliegen solcher Umstände nur dann tätig werden, wenn die Parteien seiner Tätigkeit als Streitmittler ausdrücklich zustimmen. Andernfalls wird sein Vertreter in diesem Verfahren tätig.
- (7) Der Streitmittler darf in den vergangenen drei Jahren vor seiner Bestellung nicht für die AMÖ tätig gewesen sein. Ausgenommen ist eine vorherige Tätigkeit als Streitmittler.

§ 8 Kosten

- (1) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die ihres Vertreters selbst.
- (2) Für Kunden des AMÖ-Spediteurs ist das Verfahren kostenlos. Auslagen werden nicht erstattet.
- (3) Wird das Verfahren auf Antrag des AMÖ-Spediteurs betrieben, wird von diesem eine Einigungsgebühr in Höhe von 75 Euro erhoben, sofern sich der Kunde zur Mitwirkung am Einigungsverfahren bereit erklärt.

§ 9 Verjährung

Die Verjährung wird nach § 204 Absatz 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches gehemmt durch den Eingang des Antrags im Sinne von § 3 bei der AMÖ-Einigungsstelle, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird.

III. Verfahrensgang

§ 10 Vorverfahren

- (1) Die AMÖ bestätigt dem Antragssteller den Eingang der Beschwerde und informiert den Antragssteller über den zukünftigen Verfahrensgang unter Beifügung dieser Verfahrensordnung sowie darüber,
 1. dass die Parteien mit ihrer Teilnahme am AMÖ-Einigungsverfahren der Verfahrensordnung der AMÖ-Einigungsstelle zustimmen;
 2. dass das Ergebnis des AMÖ-Einigungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann;
 3. dass sich die Parteien im Verfahren von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen können;

4. dass die Parteien im AMÖ-Einigungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein müssen;
 5. dass nach § 204 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a) Bürgerliches Gesetzbuch die Verjährung schon durch den Eingang des Antrags bei der AMÖ-Einigungsstelle gehemmt wird sowie;
 6. über die Möglichkeit einer Beendigung des AMÖ-Einigungsverfahrens;
 7. über die Kosten des Verfahrens und
 8. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Streitmittlers und der weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen.
- (2) Von der Unterrichtung über die Informationen nach § 10 Abs. 1 gegenüber dem AMÖ-Spediteur kann abgesehen werden.
- (3) Die AMÖ prüft die Unterlagen und fordert den Antragssteller erforderlichenfalls zur Ergänzung auf.
- (4) Beschwerden, deren Zulässigkeit die AMÖ bejaht, werden von dieser dem AMÖ-Spediteur mit der Aufforderung zur Stellungnahme weitergeleitet. Handelt es sich beim Antragssteller um einen AMÖ-Spediteur, leitet die AMÖ die Beschwerde verbunden mit der Bitte um Mitwirkung an den Kunden weiter.
- (5) Der AMÖ-Spediteur hat binnen einer Frist von zwei Wochen zur Darstellung des Kunden Stellung zu nehmen. Erforderlichenfalls setzt die AMÖ eine Nachfrist von einer weiteren Woche.
- (6) Sofern dies aus Sicht der AMÖ geboten und für das Verfahren förderlich scheint, wird der Versuch unternommen, die Streitigkeit durch ein telefonisches Konfliktgespräch beizulegen.
- (7) Ist die Beschwerdeakte vollständig, leitet die AMÖ diese dem Streitmittler zu und informiert die Parteien hierüber.

§ 11 Hauptverfahren

- (1) Die Stellungnahme des Antragsgegners wird dem Antragssteller zugeleitet.
- (2) Die AMÖ-Einigungsstelle kann ergänzende Stellungnahmen der Parteien zur Klärung des Sach- und Streitstandes anfordern, wenn dies erforderlich scheint. Eine mündliche Anhörung findet nicht statt. Eine Beweisaufnahme findet nur insofern statt, als der Beweis durch die Vorlage von Urkunden angetreten werden kann.
- (3) Den weiteren Gang des Verfahrens bestimmt der Streitmittler nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit.

§ 12 Schlichtung

- (1) Der Streitmittler übermittelt den Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag). Der Schlichtungsvorschlag beruht auf der sich aus dem Streitbeilegungsverfahren ergebenden Sachlage. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Der Schlichtungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung des Streitmittlers ergeben.
- (2) Die AMÖ-Einigungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag in Textform und unterrichtet diese
 1. über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags;
 2. darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann;
 3. über die Möglichkeit, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen.
- (3) Kann eine gütliche Einigung nicht herbeigeführt werden, kann die AMÖ-Einigungsstelle auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen einen Schlichtungsspruch erlassen. Der Schlichtungsspruch enthält eine Begründung und wird den Parteien mindestens in Textform übermittelt.

§ 13 Verfahrensdauer

- (1) Die AMÖ-Einigungsstelle benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Der Eingang der vollständigen Beschwerdeakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.
- (2) Die AMÖ-Einigungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag oder den Hinweis auf die Nichteinigung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte.
- (3) Die AMÖ-Einigungsstelle kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.

§ 14 Beendigung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren ist beendet, wenn es an der Zulässigkeit fehlt und der Antragsteller hierüber informiert wurde.

(2) Das Verfahren ist beendet,

1. wenn sich der Gegenstand der Beschwerde aus der Schilderung der Parteien und aus den beigefügten Unterlagen einschließlich der Stellungnahme des AMÖ-Spediteurs nicht ableiten lässt. Die Einigungsstelle informiert den Antragssteller über die Beendigung des Verfahrens und weist ihn darauf hin, dass es ihm freisteht, unter Ergänzung und Konkretisierung eine neue Beschwerde zu erheben;
2. wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der Kunde des AMÖ-Spediteurs der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht;
3. wenn der Streitmittler es beendet, nachdem der Kunde des AMÖ-Spediteurs erklärt hat, an dem Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen; entsprechendes gilt, wenn der Kunde des AMÖ-Spediteurs sich nach Bitte der AMÖ-Einigungsstelle binnen einer Frist von 14 Tagen nicht dazu erklärt, ob er an dem Streitbeilegungsverfahren teilnehmen werde;
4. wenn ein Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird;
5. mit der Annahme des Schlichtungsvorschlags durch beide Parteien;
6. mit der Übermittlung des Schlichtungsspruchs.

Stand: 23.04.2017

Impressum

LBS - Landesverband Bayerischer Spediteure e.V.,
Wilhelm-Wagenfeld-Straße 4, 80807 München

Telefon	089 30 90 707 0
Telefax	089 30 90 707 77
E-Mail	info@lbs-spediteure.de
Internet	www.lbs-spediteure.de

Präsident	Heinrich Doll
Geschäftsführerin	Sabine Lehmann